



## INFORMATIONEN ZUM AUSLANDSSCHULBESUCH – MÖGLICHKEITEN UND VERFAHREN

Unsere Schule befürwortet die Teilnahme an einem außerschulisch organisierten Schüleraustausch. Möglich ist der vorübergehende Besuch einer Schule im Ausland mit einer Dauer von bis zu einem Schuljahr. Für den dreizehnjährigen Bildungsgang bis zum Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife besuchen Schülerinnen und Schüler eine Schule im Ausland im Regelfall nach dem 10. Schuljahrgang während des 11. Schuljahrgangs. Bitte **informieren** Sie uns **rechtzeitig** über den geplanten Besuch einer Schule im Ausland. Dafür genügt ein formloses Anschreiben an das **Sekretariat** und den/die für den Jahrgang **zuständige/n Koordinator/in**. Wir empfehlen dringend, dass sich Schülerinnen und Schüler, die einen solchen Auslandsaufenthalt planen, mit ihren Eltern hinsichtlich der Auswirkungen des Auslandsschulbesuchs auf Versetzungen, auf die Schulzeitdauer und möglicherweise auch auf Abschlüsse **vorab durch den Oberstufenkoordinator beraten lassen**.

Folgende Varianten für einen Auslandsschulbesuch sind möglich:

### 1 Einjähriger Auslandsschulbesuch oder Auslandsschulbesuch im 2. Schulhalbjahr der Einführungsphase (E-Phase; Jahrgang 11)

Der Notenschnitt rechtfertigt das *Überspringen* eines Schuljahres: In diesem Fall müssen die Eltern lediglich schriftlich mitteilen, dass übersprungen werden soll (der Antrag an die Klassenkonferenz muss gesondert erfolgen). Die Schülerin oder der Schüler tritt nach Rückkehr aus dem Ausland direkt in die letzten beiden Schuljahre der gymnasialen Oberstufe (Q-Phase) ein. In diesem Fall gelten keine Belegungsverpflichtungen.

Die Verweildauer in der E-Phase kann aber auch auf Antrag verkürzt werden. Das heißt, der Schulbesuch im Ausland wird „angerechnet“. Nach der Rückkehr tritt der/die SchülerIn in Jg. 12 ein. Für einen erfolgreichen Antrag gelten *Belegungsverpflichtungen* für die Zeit des Auslandsaufenthaltes. Es muss die erfolgreiche Mitarbeit in **Mathematik**, der **2. Fremdsprache**, einer **Geisteswissenschaft**, einer **Naturwissenschaft** sowie **Englisch** nachgewiesen werden. Das heißt, in diesen Fächern werden Leistungen bescheinigt, die mindestens einem deutschen „ausreichend“ entsprechen. Entsprechende Belege (Zeugnis) sind nach der Rückkehr vorzulegen. Sollten die schulischen Voraussetzungen nicht erfüllt sein, führt die Schülerin oder der Schüler ihre oder seine Schullaufbahn nach Rückkehr aus dem Ausland im 11. Schuljahrgang fort.

Für die weitere Schullaufbahn erforderliche Unterrichtsinhalte aus der E-Phase sind ggf. von der Schülerin oder dem Schüler eigenständig nachzuarbeiten.

### 2 Auslandsschulbesuch nur im 1. Schulhalbjahr der Einführungsphase

Die Schülerin oder der Schüler besucht im 1. Schulhalbjahr der E-Phase eine Schule im Ausland und führt nach Rückkehr ihre oder seine Schullaufbahn im 2. Schulhalbjahr der E-Phase in Niedersachsen fort. Damit besteht die Möglichkeit einer Versetzung am Ende der E-Phase in die Q-Phase. Möglicherweise fehlende Unterrichtsinhalte aus dem 1. Schulhalbjahr der E-Phase sind von der Schülerin oder dem Schüler in Eigenarbeit nachzuholen.

### 3 Auslandsschulbesuch nach Überspringen des 10. Schuljahrgangs

Es besteht außerdem die Möglichkeit, am Ende des 9. Schuljahrgangs durch Klassenkonferenzbeschluss den 10. Schuljahrgang zu überspringen und direkt in die E-Phase der gymnasialen Oberstufe einzutreten. Die Schülerin oder der Schüler, der nach einem Konferenzbeschluss den 10. Schuljahrgang überspringt und anschließend für ein Jahr eine Schule im Ausland besucht, kann nach Rückkehr aus dem Ausland direkt in die letzten beiden Schuljahre der gymnasialen Oberstufe (Q-Phase, d. h. Jg. 12/13) eintreten, wenn die Belegungsverpflichtungen (s. 1) erfüllt sind. Sollte dies nicht der Fall sein, führt sie oder er ihre oder seine Schullaufbahn nach Rückkehr aus dem Ausland im 11. Schuljahrgang (E-Phase) fort. Mit dem Beschluss des Überspringens des 10. Schuljahrgangs erfüllt die Schülerin oder der Schüler die Voraussetzungen zum Erwerb des Erweiterten Sekundarabschlusses I.

### 4 Auslandsschulbesuch im 10. Schuljahrgang

Wenn ausnahmsweise bereits ein Auslandsschulbesuch im Verlauf des 10. Schuljahrgangs geplant ist, ist dieser im Regelfall auf das 1. Schulhalbjahr des 10. Schuljahrgangs zu beschränken. Nach Rückkehr aus dem Ausland



- GYMNASIUM NEU WULMSTORF -  
- Der Oberstufenkoordinator -

---

führt die Schülerin oder der Schüler seine Schullaufbahn im 2. Schulhalbjahr des 10. Schuljahrgangs fort. Fehlende Unterrichtsinhalte aus dem 1. Schulhalbjahr des 10. Schuljahrgangs sind von der Schülerin oder dem Schüler in Eigenarbeit nachzuholen. Damit besteht auch weiterhin die Möglichkeit einer Versetzung am Ende des 10. Schuljahrgangs in die gymnasiale Oberstufe und die Schullaufbahn kann aufsteigend fortgeführt werden. Wenn eine Schülerin oder ein Schüler während des gesamten 10. Schuljahrgangs oder nur während des zweiten Halbjahres des 10. Schuljahrgangs einen Schulbesuch im Ausland absolviert und damit keine Versetzung in die E-Phase der gymnasialen Oberstufe erzielt hat, muss im Regelfall der 10. Schuljahrgang wiederholt werden. Dies gilt lediglich dann nicht, wenn der Schulbesuch im Ausland an einer anerkannten Deutschen Auslandsschule oder einer Europäischen Schule erfolgt ist, da der Besuch dieser besonderen Auslandsschulen laut KMK-Vereinbarung einem Inlandsschulbesuch gleichgestellt wird. In besonders begründeten Einzelfällen können besonders motivierte und leistungsstarke Schülerinnen und Schüler, die jedoch keinen Konferenzbeschluss zum Überspringen des 10. Schuljahrgangs vorweisen können, auf entsprechenden Antrag, nach Rückkehr aus dem Ausland direkt in die E-Phase der gymnasialen Oberstufe eintreten. Entsprechende Ausnahmen sind nur zulässig, wenn eine Gleichwertigkeit, der im Ausland erbrachten schulischen Leistungen, nachgewiesen werden kann (s. *Belegungsverpflichtungen* unter 1) und die bisherigen schulischen Leistungen eine Versetzung von der E-Phase in die Q-Phase erwarten lassen. Diese Schülerinnen und Schüler erwerben den Erweiterten Sekundarabschluss I erst, wenn sie von der E-Phase in die Q-Phase versetzt werden. Eine ausführliche Beratung durch die Schule wird deshalb ausdrücklich empfohlen.

Allgemeiner Hinweis: Die **2. Fremdsprache** kann nach Jg. 10 **abgewählt** werden. Dafür muss (am GNW) **Spanisch als 3. Fremdsprache** neu begonnen werden UND bis zum Abitur im Umfang von 4 Wochenstunden durchgängig belegt werden. Im Falle eines Auslandsaufenthaltes müsste dort Spanisch neu begonnen werden. Unabhängig von einem Auslandsaufenthalt **raten wir von dieser Möglichkeit ab**. Die Belegungsverpflichtung, die für Spanisch in diesem Fall erwächst, führt dazu, dass manche Profile kaum wählbar sind. Im naturwissenschaftlichen Profil muss so z. B. in der Regel Englisch abgewählt werden, da man nur eine Fremdsprache im Plan unterbringen kann.

Um der Belegungsverpflichtung für die 2. Fremdsprache nachzukommen, kann unter Umständen auch außerschulisch ein Kurs in der Fremdsprache belegt werden. Der Umfang und die vermittelten Inhalte müssen dann in etwa dem bzw. denen des 11. Jahrgangs entsprechen. Darüber können die Fachleute der entsprechenden Fächer Auskunft geben. Nach Rückkehr müsste dann ein entsprechender Nachweis über das erfolgreiche Abschließen des Kurses und die behandelten Inhalte vorgelegt werden.

Bei Austauschvorhaben in anderen Jahrgängen empfiehlt sich eine **frühzeitige Schullaufbahnberatung** durch den/die zuständige/n Koordinatoren/in des jeweiligen Jahrgangs. Die Fachleute der Fremdsprachen (z. Z. Frau Wulf für Englisch & Spanisch, Frau Schwarz für Französisch) stehen ebenfalls zur Verfügung.

Generell ist **keine Beurlaubung notwendig**, da die Schülerinnen und Schüler weiterhin durch den Schulbesuch im Ausland ihrer Schulpflicht nachkommen. Eine **Aufnahmebestätigung** von der **Auslandsschule** sollte im Sekretariat abgegeben werden. Das kann auch nach Beginn des Schuljahres erfolgen.

Niederhöfer

Stand: 03.05.2021